

Amt für Gesellschaft und Soziales
 Familienergänzungsleistungen (FamEL)
 Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
 4509 Solothurn



Mehr Infos unter so.ch/famel
 E-Mail famel@ddi.so.ch
 032 627 23 11 / MO – FR 08:00 – 12:00 Uhr
 Schalter DI + DO 14:00 – 17:00 Uhr

Merkblatt zum Bezug von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL)

1 Grundlagen

1.1 Was ist der Sinn und Zweck der FamEL?

Die Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien helfen dort, wo die Einkommen nicht die Lebenskosten decken. Mit diesen Leistungen soll die Familienarmut verringert werden, so dass einkommensschwache Familien keine Sozialhilfe beziehen müssen. Die FamEL ist folglich eine **ergänzende Leistung zu einem bestehenden Erwerbseinkommen** und gilt nicht als Sozialhilfe.

1.2 Wer ist anspruchsberechtigt?

Gemäss § 85^{bis} des Sozialgesetzes vom Kanton Solothurn [SG; BGS 831.1] haben Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen (alle müssen erfüllt sein):

- 1 Sie haben seit mindestens 2 Jahren ununterbrochenen **Wohnsitz im Kanton Solothurn** (es reicht, wenn diese Voraussetzung von einem Elternteil im Haushalt erfüllt wird);
- 2 Sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit **Kindern unter 6 Jahren**;
- 3 Sie erzielen das folgende Mindestbruttoeinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit
 - Leben beide Elternteile im selben Haushalt oder lebt ein Elternteil mit einem Partner oder einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder länger als zwei Jahren in häuslicher Gemeinschaft, muss ein **jährliches Mindestbruttoeinkommen von CHF 30'000.00** selbst erwirtschaftet werden. Die Einkommen werden zusammengezählt (§ 85^{bis} Abs. 3 SG).
 - Alleinerziehende, deren jüngstes Kind unter 3 Jahren alt ist, müssen ein Mindestbruttoeinkommen von **jährlich CHF 7'500.00** selbst erwirtschaften.
 - Alleinerziehende, deren jüngstes Kind zwischen 3 und 6 Jahren alt ist, müssen ein Mindestbruttoeinkommen von **jährlich CHF 15'000.00** selbst erwirtschaften.

Hinweis: Erwerbsersatzesinkommen jeglicher Art, welche nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgerichtet werden, wie beispielsweise Arbeitslosentaggeld können dem Bruttoeinkommen nicht angerechnet werden. Auch Kinder- und Ausbildungszulagen sowie familienrechtliche Unterhaltsbeiträge gehören nicht zum Bruttoeinkommen (§ 66^{bis} Abs. 1 und 2 der Sozialverordnung des Kantons Solothurn [SV; BGS 831.2]).

- 4 Letztlich müssen die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen - also ein sogenannter **Ausgabenüberschuss** bestehen. Der Gesetzgeber hat kein fixes Maximaleinkommen für den Bezug von FamEL festgelegt. Das Maximaleinkommen hängt immer mit den anerkannten Ausgaben zusammen. Sobald die anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben decken, besteht kein Anspruch auf FamEL mehr. Dies wird nach Erfüllen aller vorgängigen Voraussetzungen vom Amt für Gesellschaft und Soziales für jede Familie individuell geprüft.

1.3 Ab wann wird ein Anspruch auf FamEL geprüft?

Der Anspruch wird ab jenem Monat geprüft, ab welchem alle Anspruchsvoraussetzungen (gemäss Ziffer 1.2) erfüllt sind, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist (§ 66^{ter} Abs. 1 SV). Rückwirkende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Das Anmeldeformular kann unter so.ch/famel heruntergeladen oder telefonisch bestellt werden.

1.4 Wie werden Familienergänzungsleistungen ausgerichtet?

Die FamEL wird durch den Kanton Solothurn ausgerichtet und besteht immer aus der Bezahlung der effektiven Prämien der obligatorischen Grundversicherungen (KVG) für alle Familienmitglieder bis zur kantonalen Durchschnittsprämie. Diese Leistung wird direkt an den Krankenversicherer ausbezahlt. Decken die Einnahmen die übrigen Ausgaben weiterhin nicht, wird ergänzend eine monatliche Geldleistung direkt auf das gewünschte Konto der FamEL-Berechtigten ausgerichtet. Diese monatliche Auszahlung erfolgt grundsätzlich am ersten Werktag des Monats für den laufenden Monat (z.B. am 04.08.2025 für den Monat August 2025).

2 Wie wird der FamEL-Anspruch berechnet?

Die jährlichen Ergänzungsleistungen für Familien entsprechen dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen und werden durch eine gesetzlich festgelegte Maximalleistung begrenzt (§ 85^{quater} Abs. 1 und 2 SG).

Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Familie werden zusammerechnet (§ 85^{quater} Abs. 4 SG). **Einkommen von Kindern in Ausbildung, beispielsweise Lehrlingslöhne, Praktikumlöhne oder Taggelder, sind dem Amt für Gesellschaft und Soziales folglich auch zu melden.**

Folgende Ausgaben werden in der FamEL-Berechnung anerkannt (§ 85^{quinquies} SG):

- die kantonalen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenversicherung (KVG)
- für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr (§ 85^{quinquies} SG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG):

für Alleinerziehende	CHF	20'670	
für Paare	CHF	31'005	
		für Kinder unter 11 Jahre	für Kinder über 11 Jahre
für das erste Kind	CHF	7'590	CHF 10'815
für das zweite Kind	CHF	6'325	CHF 10'815
für das dritte Kind	CHF	5'270	CHF 7'210
für das vierte Kind	CHF	4'390	CHF 7'210
für jedes weitere Kind	CHF	3'660	CHF 3'605

- der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten bis zum Maximalbetrag gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG (Mietkosten für Parkplätze, Garagen oder Carports werden nicht berücksichtigt)

Die Mietzinse, welche maximal berücksichtigt werden können, sind auf folgender Internetseite abrufbar: [Mietkosten in der EL](#)



- bei Personen, die in einer Eigentumswohnung leben, bestehen die anrechenbaren Wohnkosten aus dem Eigenmietwert, den pauschalen Gebäudeunterhaltskosten (20% des Eigenmietwertes) und den effektiv geschuldeten Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft, sowie einer jährlichen Heizkostenpauschale
- die Kosten für die notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren
- Beiträge an AHV, IV und EO
- geleistete familienrechtliche Unterhaltszahlungen/Alimente
- Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoeinkommens

Folgende Einnahmen werden angerechnet (§ 85^{sexies} SG):

- Grundsätzlich werden die tatsächlichen erzielten Jahresnettoeinkommen aller Familienmitglieder angerechnet. Dabei gelten zwei Grundsätze (§ 85^{sexies} Abs. 1 und 2 SG):
 1. Folgende Jahresnettoeinkommen werden in jedem Fall angerechnet, auch wenn man weniger verdient:
 - bei Familien mit zwei erwachsenen Personen im gleichen Haushalt CHF 40'000.00
 - bei Alleinerziehenden, deren jüngstes Kind zwischen 3 und 6 Jahren ist CHF 20'000.00
 - bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren CHF 10'000.00
 2. Familien die mehr als die soeben erwähnten Minimaleinkommen erwirtschaften, erhalten einen entsprechenden Erwerbsfreibetrag. Das tatsächlich erzielte Jahresnettoeinkommen, welches über diesen Beträgen liegt, wird bis zu den nachstehenden Beträgen lediglich zu 80% als Einnahmen angerechnet:
 - CHF 20'000.00 bei Familien mit zwei erwachsenen Personen
 - CHF 10'000.00 bei Familien mit einer erwachsenen Person
- beträgt das gesamte Reinvermögen der Familie mehr als CHF 40'000.00, wird vom Vermögen, welches diesen Freibetrag übersteigt, ein Zehntel als Einnahmen angerechnet
- Einkünfte aus Vermögen wie Zinsen, Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge/Alimente
- Taggelder oder Renten (z.B. Arbeitslosentaggeld, Krankentaggeld etc.)
- Einkünfte oder Vermögenswerte, auf die verzichtet worden sind
- Kinder- und Ausbildungszulagen
- der Eigenmietwert der eigenen Wohnung

Die FamEL wird immer anhand der **aktuellen** Einkommen und Ausgaben einer Familie berechnet. **Aus diesem Grund werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit der Anmeldung für FamEL meldepflichtig und haben Änderungen unaufgefordert dem Amt für Gesellschaft und Soziales mitzuteilen.** Bitte beachten Sie dazu das ausführliche Infoblatt zur Meldepflicht, welches unter so.ch/famel zu finden ist.

3 Wann erfolgt eine Anpassung?

Innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren muss der Leistungsanspruch vom Amt für Gesellschaft und Soziales in jedem Fall einmal überprüft werden (§ 66^{ter} Abs. 4 SV).

Anpassungen ausserhalb dieser regulären Überprüfung werden vorgenommen, wenn

- eine Anspruchsvoraussetzung gemäss Ziffer 1.2 wegfällt;
- sich die Personengemeinschaft, welche der Berechnung zugrunde gelegt wurde, verändert;
- die gesetzlichen Berechnungsgrössen verändert wurden;
- eine voraussichtlich längere Zeit dauernde Verminderung oder Erhöhung der anrechenbaren Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen oder des anrechenbaren Vermögens eintritt; massgebend sind die neuen, auf ein Jahr umgerechneten dauernden Ausgaben und Einnahmen oder das bei Eintritt der Veränderung anrechenbare Vermögen; macht die Änderung weniger als CHF 500.00 pro Monat aus, so wird auf eine Anpassung verzichtet (§ 66^{ter} Abs. 5 SV).

Änderungen, welche eine Erhöhung der FamEL zur Folge haben, können erst ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem die schriftliche Meldung an das Amt für Gesellschaft und Soziales erfolgt. Eine Nachzahlung ab Änderungsdatum ist bei zu späten Meldungen nicht möglich (§ 66^{ter} Abs. 1 SV).

Bei Änderungen, welche eine Verminderung der FamEL zur Folge haben, erfolgt eine rückwirkende Anpassung auf denjenigen Zeitpunkt, in dem der meldepflichtige Umstand eingetroffen ist. Zu viel bezogene Leistungen werden zurückgefordert (§ 66^{ter} Abs. 2 SV).

4 Wann enden die Familienergänzungsleistungen?

Die FamEL-Bezügerinnen und FamEL-Bezüger sind meldepflichtig, sie haben jede Änderung unaufgefordert und frühzeitig dem Amt für Gesellschaft und Soziales mitzuteilen. Werden keine Änderungen gemeldet, laufen die Familienergänzungsleistungen grundsätzlich bis und mit dem Monat, in dem das jüngste Kind 6 Jahre alt wird oder bis zu einer allfälligen regulären Überprüfung unverändert weiter.

5 Häufig gestellte Fragen

Wie ist der Ablauf, wenn ich mich für Familienergänzungsleistungen anmelde?

- ⇒ Sie reichen das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular mit Kopien der darin geforderten Unterlagen an folgende Adresse ein:

Amt für Gesellschaft und Soziales
 Familienergänzungsleistungen (FamEL)
 Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
 4509 Solothurn

Achtung: Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung sind Sie meldepflichtig und haben alle Änderungen frühzeitig und unaufgefordert zu melden. Bitte berücksichtigen Sie dazu das Infoblatt «Meldepflicht» unter so.ch/famel.

- ⇒ Nach dem Erhalt der Anmeldung sendet Ihnen das Amt für Gesellschaft und Soziales eine Eingangsbestätigung mit der aktuellen Bearbeitungsdauer. Die Gesuche werden in der Reihenfolge nach Eingangsdatum bearbeitet.
- ⇒ Sobald Ihr Gesuch bearbeitet werden kann **und die Anmeldung vollständig ist**, wird das Amt für Gesellschaft und Soziales Ihren FamEL-Anspruch rückwirkend ab Anmeldemonat beurteilen und Ihnen den Entscheid per Einschreiben zustellen. **Sofern das Amt für Gesellschaft und Soziales für die Prüfung noch Unterlagen nachfordern muss**, erhalten Sie einen Brief, in dem Sie aufgefordert werden Belege nachzureichen. Sobald das Amt für Gesellschaft und Soziales die fehlenden Unterlagen erhalten hat, wird der Anspruch ebenfalls rückwirkend ab Anmeldemonat geprüft und der Entscheid per Einschreiben mitgeteilt.

Wie erhalte ich das Anmeldeformular für Familienergänzungsleistungen?

Das Anmeldeformular kann auf der Internetseite des Amtes für Gesellschaft und Soziales (so.ch/famel) heruntergeladen werden oder wird auf Anfrage per Post oder E-Mail zugestellt.

Wie viel darf ich maximal verdienen, um noch Anspruch auf FamEL zu haben?

Der Gesetzgeber hat kein fixes Maximaleinkommen für den Bezug von FamEL festgelegt. Das Maximaleinkommen hängt immer mit den anerkannten Ausgaben zusammen. Sobald die anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben decken, besteht kein Anspruch auf FamEL mehr. Das Maximaleinkommen muss also individuell geprüft werden.

Ist der Bezug von FamEL ausgeschlossen, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind?

Nein, das hat keinen Einfluss. Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen der Familie werden einfach zusammengerechnet (§ 85^{quater} Abs. 4 AG).

Mein Kind macht eine Ausbildung und verdient etwas, muss ich das ebenfalls melden?

Ja, es müssen alle Einkommen sämtlicher Familienmitglieder gemeldet werden, selbst wenn es lediglich ein Lehrlings- oder Praktikumslohn ist.

Können Krankheits-, Zahnarzt- oder Behinderungskosten geltend gemacht werden?

Gemäss § 66^{ter} Abs. 6 SV besteht, anders als bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, **kein** Anspruch auf Vergütung von Krankheits-, Zahnarzt- und Behinderungskosten (§ 66^{ter} Abs.6 SV).

Befreit der Bezug von FamEL von der Radio- und Fernsehgebühr (Serafe)?

Im Gegensatz zur den Ergänzungsleistungen der AHV und zur IV befreit der Bezug von FamEL nicht von der Radio- und Fernsehgebühr (Serafe).

Ist die FamEL steuerpflichtig?

Nein. Ergänzungsleistungen sind steuerfrei. Es muss lediglich der Erhalt der Prämienverbilligung gemäss Abrechnung Ihres Krankenversicherers angegeben werden.

Werden die Kinderbetreuungskosten direkt an die Leistungserbringer/in ausbezahlt?

Nein. Die Kinderbetreuungskosten können lediglich als zusätzliche Ausgaben in der FamEL-Berechnung berücksichtigt werden.

Die Kinderbetreuungskosten werden ausserdem erst als Ausgaben berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1 Die Betreuungskosten fallen für Kinder unter 11 Jahren an.

Die Betreuungskosten können bis zum Ende des Monats berücksichtigt werden, in dem das betreffende Kind seinen 11. Geburtstag feiert.

2 Die Kinderbetreuung ist notwendig.

Die familienergänzende Kinderbetreuung muss notwendig sein. Diese Notwendigkeit ist beispielsweise gegeben:

- wenn ein alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht
- wenn beide Elternteile gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- wenn die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrgenommen werden kann. In diesem Fall ist ergänzend ein Arztzeugnis einzuholen und beizulegen. Dieses muss die Notwendigkeit der Betreuung sowie deren Dauer bestätigen, die mindestens drei Monate betragen muss.

3 Die Betreuungskosten sind ausgewiesen.

Zu berücksichtigen sind die ausgewiesenen Nettokosten, d.h. die Kosten, welche den Eltern tatsächlich in Rechnung gestellt und nicht durch die öffentliche Hand gedeckt werden. Der Erhalt von Betreuungsgutscheinen oder Ähnlichem ist zu melden.

4 Die Kosten fallen für eine institutionelle Kinderbetreuung an.

Die institutionelle Kinderbetreuung beinhaltet private und öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder vor oder während ihrer obligatorischen Schulzeit (ausserhalb der Schulstunden) betreut werden. Die Kosten werden übernommen für:

- Einrichtungen, die sich um Kinder im Vorschulalter kümmern (Krippen, Kindertagesstätten)
- Einrichtungen, in denen Kinder im Schulalter betreut werden (Tagesstrukturen, Tagesschulen/Kindergärten)
- Einrichtungen für Kinder aller Altersstufen

Tagesfamilien sind ebenfalls eine Betreuungsform des institutionellen Bereichs, sofern sie organisiert sind (z.B. angeschlossen an Tageselternvereine oder -netzwerke) und sich an Kinder verschiedener Altersklassen richten.

Die Kosten für eine nichtinstitutionelle Betreuung durch Privatpersonen (z.B. Verwandte, Freunde, Bekannte und Nachbarn) können nur anerkannt werden, wenn eine Betreuungsvereinbarung vorliegt und Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden.